

BDSG ÄNDERUNGEN B-TO-C

01.09.2009

01.04.2010

01.09.2012

Neudaten

Pflicht zur Nennung der Quelle im Mailing bei Vermietung von Neudaten seit dem 01.09.2009

Dokumentationspflicht (Mieter / Vermieter) bei Kauf von Neudaten seit dem 01.09.2002

Auskunftspflicht gegenüber dem Betroffenen auch bez. der Quelle oder der ersterhebenden Stelle bei Neudaten seit dem 01.09.2009

Seit dem 01.04.2010 ist die Auskunftspflicht gegenüber Betroffenen bußgeldbewehrt

Altdaten

Für Altdatenübermittlung und -nutzung besteht keine Dokumentationspflicht bis zum 31.08.2010

Für Altdatenübermittlung und -nutzung besteht keine Auskunftspflicht bis zum 31.08.2012, wenn Dokumentationsdaten nicht gespeichert sind.

Start Dokumentationspflicht für alle Daten, auch Altdaten

Start Auskunftspflicht für alle Daten, auch für Altdaten

DZ-Media - seit 1998 Ihr Partner für Direkt- & Dialogmarketing Kampagnen in D/A/CH & NL
<http://www.dz-media.de> – Tel.: 0800 39 633 42 – E-Mail: kontakt@dz-media.de

DZMEDIA

SCHRIFTLICHE WERBUNG B-TO-C

Werbewege	Rechtslage bis 01.09.2009	Rechtslage seit 01.09.2009
Schriftliche eigene Werbung	Erlaubt für Listendaten und darüber hinaus dazugespeicherte Daten, wenn keine berechtigten Betroffeneninteressen entgegenstehen; bei Erhebung muss über beabsichtigte werbliche Nutzung informiert werden; bei der ersten Ansprache muss über möglichen Werbewiderspruch informiert werden.	Erlaubt für Listendaten und darüber hinaus dazugespeicherte Daten, wenn keine berechtigten Betroffeneninteressen entgegenstehen; bei Erhebung muss über beabsichtigte werbliche Nutzung informiert werden; bei der ersten Ansprache muss über möglichen Werbewiderspruch informiert werden.
Spendenwerbung	Keine eigene Regelung	Erlaubt für Listen bei Spendenorganisationen
Nutzen für fremde Werbung (Letter-shop-verfahren)	Erlaubt für Listendaten; bei Erhebung muss darüber informiert werden.	Erlaubt, wenn aus der Werbung die die Daten vermietende Stelle eindeutig erkennbar ist. Bei Erhebung muss darüber informiert, müssen Hinweise auf Widerspruchsrecht gegeben werden.

DZ-Media - seit 1998 Ihr Partner für Direkt- & Dialogmarketing Kampagnen in D/A/CH & NL
<http://www.dz-media.de> – Tel.: 0800 39 633 42 – E-Mail: kontakt@dz-media.de

DZMEDIA

SCHRIFTLICHE WERBUNG B-TO-B

Werbewege	Rechtslage bis 01.09.2009	Rechtslage seit 01.09.2009
Schriftliche eigene Werbung	Erlaubt für Listendaten und darüber hinaus dazu gespeicherte Daten, wenn keine berechtigten Betroffeneninteressen entgegenstehen; bei Erhebung muss über beabsichtigte werbliche Nutzung informiert werden; im Mailing muss über möglichen Werbewiderspruch informiert werden.	Erlaubt für Listendaten, unabhängig aus welcher Quelle und dazu gespeicherte Daten, wenn keine Betroffeneninteressen entgegenstehen, nur für beruflichen Bedarf. Adresse muss die berufliche sein. Bei Erhebung muss über beabsichtigte werbliche Nutzung und über die Möglichkeit des Werbewiderspruchs informiert werden.

DZ-Media - seit 1998 Ihr Partner für Direkt- & Dialogmarketing Kampagnen in D/A/CH & NL
<http://www.dz-media.de> – Tel.: 0800 39 633 42 – E-Mail: kontakt@dz-media.de

DZMEDIA

TELEFON- FAXMARKETING B-TO-C UND B-TO-B

Werbewege	Rechtslage bis 03.08.2009	Aktuelle Rechtslage
Telefonische eigene Werbung B-to-C	Erlaubt nur mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung, wobei auch mündliche Einwilligung reicht. Konkludente Erklärung (zum Beispiel Angabe der Telefonnummer und Erläuterung darunter) war umstritten. Koppelung mit Bestellung insoweit riskant, als benachteiligte oder überraschende Klausel darin gesehen wurde (AGB-Kontrolle, BGH Telefonwerbung VI, 27.01.2000). Ebenso riskant Einfügung in AGB, dass Telefonnummer auch für Werbeanrufe verwendet wird. Koppelung mit Gewinnspielteilnahme riskant. Gericht sah darin AGB-Klausel, die als überraschend oder benachteiligend und damit als unwirksam betrachtet wurde (OLG Hamm 15.11.2007).	Erlaubt nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Einwilligung. Eine mündliche Einwilligung, zum Beispiel per Telefon, reicht nur, wenn die verantwortliche Stelle sie inhaltlich schriftlich bestätigt. Verstoß ist bußgeldbewehrt. AGB-Recht wie bisher.
B-to-B	Vermutete Einwilligung reicht für Telefon; AGB-Recht wenig relevant.	Keine Änderung

E-MAIL-WERBUNG B-TO-C UND B-TO-B

Werbewege	Rechtslage bis 03.08.2009	Aktuelle Rechtslage
Eigene E-Mail-Werbung, Newsletter B-to-C, B-to-B	Grundsätzlich nur mit ausdrücklicher, separater Einwilligung. Nur unter bestimmten Bedingungen ohne Einwilligung möglich, nämlich (§ 7 Abs. 3 UWG): Unternehmen hat Adresse im Rahmen von geschäftl. Vertrag (Kauf) erhalten. Unternehmen hat bei der Erhebung (auch in AGB oder Datenschutzerklärung) darauf hingewiesen, dass die E-Mail-Adresse werblich genutzt wird. Der Betroffene wird darüber informiert, dass er jederzeit widersprechen kann.	Grundsätzlich nur mit ausdrücklicher separater Einwilligung. Wird Einwilligung online gegeben, ist Bestätigung nötig (Double-Opt-In). Eine mündliche Einwilligung, zum Beispiel per Telefon, reicht nur, wenn die verantwortliche Stelle sie inhaltlich schriftlich bestätigt. Keine Änderungen ansonsten.

DZ-Media - seit 1998 Ihr Partner für Direkt- & Dialogmarketing Kampagnen in D/A/CH & NL

<http://www.dz-media.de> – Tel.: 0800 39 633 42 – E-Mail: kontakt@dz-media.de

DZMEDIA